



A-Post
Gemeinderat Mosnang
Hinterdorfstrasse 6
9607 Mosnang

2. Juni 2017

Geschäft Nr. 17-2518

Gemeinde Mosnang: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Teilzonenplan Parzellen Nr. 66 und 72**

Die Parzelle Nr. 66 ist im Grundeigentum von [REDACTED] und im rechtskräftigen Zonenplan der Gemeinde Mosnang der Kernzone K2a, ein nördlicher Streifen der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen Oe BA zugeschieden. Grundeigentümerin der Parzelle Nr. 72 ist die Gemeinde Mosnang. Die Parzelle ist grösstenteils der Oe BA, eine kleine Ecke im Süden der K2a zugewiesen.

Geplant ist eine Betriebserweiterung auf der Parzelle Nr. 66. Voraussetzung für das Vorhaben ist die Umzonung des Oe BA – Streifens der Parzelle Nr. 66 in die K2a. Gleichzeitig soll die K2a – Ecke der Parzelle Nr. 72 der Oe BA zugeschieden werden. Der Gemeinderat hat am 16. August 2016 einen Tauschvertrag mit [REDACTED] genehmigt und am 1. September 2016 im Grundbuch eingetragen.

Der Erlass wurde nicht vorgeprüft. Die Prüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 350.--.



Die Zonenplanänderung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abt. Geoinformation, einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation